



II-1279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/44-Pr.2/91

19. März 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

381/AB
1991 -03- 21
zu 420 J

Die Anfrage Nr. 420/J vom 30. Jänner 1991 betreffend Maßnahmen zur Beschränkung von FCKW, die von den Abgeordneten DKfm. Ilona Graenitz und Genossen an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 bis 3:

Gemäß § 46 des Chemikaliengesetzes, BGBl. 326/1987 idGF, hat der Landeshauptmann die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verwaltungsakte, insbesondere hinsichtlich des Verkehrs mit den durch dieses Bundesgesetz erfaßten Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren, zu überwachen.

Die Normadressaten von Verordnungen nach dem Chemikaliengesetz, insbesondere von Verbotsverordnungen, sind die Hersteller und Importeure von Produkten. Im konkreten Fall haben sich daher die Hersteller und Importeure von Polyurethan-Hartschäumen an die bestehenden Vorschriften zu halten. Eine Liste der österreichischen Produzenten von Hartschäumen liegt nicht vor; sie scheint auch nicht für die Vollziehung der

- 2 -

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung, der Herstellung und des Inverkehrsetzens von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, BGBl.Nr. 301/1990, erforderlich.

Zur Kontrolle der einschlägigen Bestimmungen ist der Landeshauptmann bzw. die Organe des Landeshauptmannes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung berufen. Darüber hinaus ist in § 6 Z 1 der genannten Verordnung eine Meldepflicht für Hersteller und Importeure von vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen hinsichtlich Art und Menge (Gewicht und Volumen) der in Verkehr gesetzten Fluorchlorkohlenwasserstoffe normiert. Im österreichischen Zollltarif wurden mit 1. Jänner 1991 neue Positionen geschaffen, die den Einzelimport von Fluorchlorkohlenwasserstoffen nach Österreich in mengenmäßiger Hinsicht wiedergeben. Damit ist eine Unterstützung bei der Kontrolle, insbesondere der Anlage zu dieser Verordnung, gegeben.

ad 4:

Wie bereits ausgeführt, wird das Chemikaliengesetz in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen, sodaß die Zuständigkeit zur Kontrolle primär beim Landeshauptmann bzw. bei dessen Organen gelegen ist.

ad 5:

Die zur Überwachung befugten Organe können - in eigenem Ermessen - Proben ziehen und sachkundige Personen oder geeignete Einrichtungen als Sachverständige hinsichtlich der Untersuchung der Probe heranziehen.

